

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 22. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2022)

zum Thema:

**Altglienicke: Mehrbelastung durch höhere Straßenreinigungsgebühren**

und **Antwort** vom 05. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12302  
vom 22. Juni 2022  
über Altglienicke: Mehrbelastung durch höhere Straßenreinigungsgebühren

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde die Alemannenstraße in Berlin-Altglienicke in die Reinigungsklasse 4 eingruppiert, in welcher Reinigungsklasse war sie bisher?

Antwort zu 1:

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch die Straßeneingruppierungskommission am 30.09.2020 wurde festgestellt, dass in der Alemannenstraße ein Ausbau stattgefunden hat und nunmehr eine befestigte Fahrbahn vorhanden ist. Gehwege sind aufgrund der fehlenden Breite des öffentlichen Straßenlandes nicht anlegbar. Gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) werden die ausgebauten Straßen dem Straßenreinigungsverzeichnis A zugeordnet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfolgte eine Eingruppierung in die Reinigungsklasse 4.

Vor dem am 30.09.2020 festgestellten Ausbau der Alemannenstraße war die Fahrbahn nachweislich eines vorliegenden Protokolls über die Besichtigung der Alemannenstraße aus dem Jahr 1991 vollkommen unbefestigt und daher dem Straßenreinigungsverzeichnis C zugeordnet.

Frage 2:

Aus welchen Gründen wurde die Normannenstraße zwischen Lianenweg und Cimbernstraße in die Reinigungs-  
klasse 4 eingruppiert, in welcher Reinigungsklasse war sie bisher?

Antwort zu 2:

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch die Straßeneingruppierungskommission am 30.09.2020 wurde festgestellt, dass die Normannenstraße zwischen Lianenweg und Cimbernstraße ausgebaut worden ist und nunmehr neben der befestigten Fahrbahn zwei befestigte Gehwege vorhanden sind. Gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) werden die ausgebauten Straßen dem Straßenreinigungsverzeichnis A zugeordnet. Der genannte Abschnitt wurde deshalb dem Straßenreinigungsverzeichnis A und der Reinigungs-klasse 4 zugeordnet.

Vor dem am 30.09.2020 festgestellten Ausbau der Normannenstraße war die Fahrbahn nachweislich eines vorliegenden Protokolls über die Besichtigung der Normannenstraße aus dem Jahr 1991 vollkommen unbefestigt und daher dem Straßenreinigungsverzeichnis C zugeordnet.

Frage 3:

Welche Indizien gab es für ein höheres Ausmaß an Verschmutzung in der Alemannenstraße?

Frage 4:

Welche Indizien gab es für ein höheres Ausmaß an Verschmutzung in der Normannenstraße?

Antwort zu 3 und 4:

Die Zuordnungen der Alemannenstraße und der Normannenstraße zwischen Lianenweg und Cimbernstraße in das Straßenreinigungsverzeichnis A erfolgte aufgrund der jeweiligen Ausbauzustände. In die Reinigungs-klasse 4 werden Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis eingruppiert. Dazu gehören insbesondere Straßen, die überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind und geringen Verkehr aufweisen.

Frage 5:

Welche finanzielle Mehrbelastung der Anwohner hat die nunmehr höhere Eingruppierung der Straße zur Folge?

Antwort zu 5:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt mittels des Tarifes für die Reinigungsklasse 4, der zurzeit 0,0381 Euro je m<sup>2</sup> und Quartal beträgt und den jeweiligen Grundstücksflächen der Anlieger und Hinterlieger.

Vor dem 01.07.2022 waren die Alemannenstraße und die Normannenstraße dem Straßenreinigungsverzeichnis C zugeordnet. Die Anwohnerinnen und Anwohner mussten die Straßen selbst reinigen und brauchten dafür keine Straßenreinigungsgebühren bezahlen.

Frage 6:

Wer hat wann und auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen, die genannten Straßen neu einzugruppieren?

Antwort zu 6:

Zuständig für die Prüfung von Straßen hinsichtlich ihrer Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in die Reinigungsklassen ist die Straßeneingruppierungskommission, die eine Empfehlung für die Eingruppierung vorschlägt. Die endgültige Entscheidung obliegt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Gemäß § 2 Abs. 3 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) erfolgen die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen und die Festlegung eines Reinigungsturnus und die mindestens durchzuführende Anzahl von Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt durch Rechtsverordnung des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit den für die Betriebe und für Finanzen zuständigen Mitgliedern des Senats. Die Straßenreinigungsverzeichnisse sind regelmäßig, längstens im Abstand von je zwei Jahren, zu ergänzen. Im Rahmen der ordnungsmäßigen Straßenreinigung werden die öffentlichen und in der Baulast Berlins liegenden Straßen und Plätze vom Straßenkehrer gereinigt.

Frage 7:

Wurden die Anwohner vor der Entscheidung gehört und wurde insbesondere ihre Zufriedenheit mit der Straßenreinigung erhoben?

Antwort zu 7:

Eine Einbeziehung von Anwohnerinnen und Anwohnern erfolgte nicht. Es wurden aber der Gesamtverband Haus & Grund, der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V. (VDGN) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) beteiligt. Diese haben vorab die entsprechenden Straßenreinigungsverzeichnisse zur Prüfung und Stellungnahme erhalten. Daten über die Zufriedenheit von Anwohnerinnen und Anwohnern mit der Straßenreinigung werden nicht erhoben.

Frage 8:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 8:

Eine Einbeziehung der betroffenen Anlieger und Hinterlieger ist aufgrund der hohen Anzahl und der dafür fehlenden personellen und logistischen Voraussetzungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz nicht möglich.

Berlin, den 05.07.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz